

Stand 10/2019

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren die Standards und Anforderungen der Protomaster GmbH an Ihre Lieferanten. Wir setzen die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz als Grundlage guter Geschäftsbeziehungen voraus. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen orientieren sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN (<https://www.ilo.org>).

In den folgenden Bestimmungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Person aller Geschlechter (m,w,d).

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

## **1 Standards zu Arbeitsbedingungen / Personal**

### **1.1 Arbeitszeiten, Löhne und Sozialleistungen**

Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen, Tarifbestimmungen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren. Löhne/Gehälter und Sozialleistungen sind entsprechend den geltenden Prinzipien/Regeln zu Mindestlöhnen, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten.

Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass er und von ihm beauftragte Nachunternehmer die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (im MiLoG), insbesondere der §§ 1, 2 und 20 MiLoG, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards, einhalten. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes durch ihn und/oder Nachunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich unsere Haftung aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt. Im Falle unserer Inanspruchnahme hat uns der Lieferant sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen (unter anderem auch Bußgelder, Rechtsverfolgungskosten).

## **1.2 Verbot von Kinderarbeit**

Der Lieferant sichert zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt bzw. erfolgt ist. Er hält sich somit an die Vorgaben des ILO-Abkommens und anderen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften. Des Weiteren sichert der Lieferant zu, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten. Abhängig vom erkannten Risiko wird der Lieferant Kontrollen bei seinen Lieferanten durchführen. Protomaster GmbH behält es sich vor ebenfalls Prüfungen diesbezüglich durchzuführen. Auf Anfrage wird der Lieferant seine Maßnahmen nachweisen.

Wir können jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn erkannte Risiken hinsichtlich ausbeuterischer Kinderarbeit nicht zielführend vom Lieferanten beseitigt werden.

## **1.3 Freie Wahl der Beschäftigung**

Der Lieferant wird niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Die Beschäftigten haben die Freiheit das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten oder Bewerbern dürfen keine Dokumente (Ausweis, Reisepass, Arbeitsgenehmigung) als Vorbedingung einer Beschäftigung eingefordert oder einbehalten werden.

## **1.4 Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlung**

Der Lieferant verpflichtet sich die Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit zu jeder Zeit zu gewähren. Arbeitnehmer müssen stets offen mit der Geschäftsleitung über Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Ebenso muss das Recht auf den Beitritt in eine Gewerkschaft bestehen. Weiterhin dürfen sich Arbeitnehmer stets in einem Kollektiv zusammenfinden, Vertreter diesbezüglich wählen oder sich wählen lassen.

## **1.5 Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung des Arbeitsumfeldes.

## **1.6 Menschenhandel**

Der Lieferant lehnt jegliche Form des Menschenhandels kategorisch ab.

## **2 Business-Ethik-Standards**

### **2.1 Korruptionsbekämpfung und Compliance**

Der Lieferant ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit Protomaster GmbH verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Protomaster GmbH ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit Protomaster GmbH anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### **2.2 Soziale Verantwortung**

#### **2.2.1 Diskriminierung und Belästigung**

Die Diskriminierung und Belästigung von Mitarbeitern, Gästen oder sonstigen mit dem Unternehmen in Verbindung stehender Personen ist in jeglicher Form unzulässig. Zu diskriminierender Handlung zählt beispielsweise die Benachteiligung aufgrund Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

#### **2.2.2 Wahrung der Identität und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen**

Der Lieferant etabliert ein System oder hält dieses aufrecht, dass den Mitarbeitern ermöglicht Beschwerden einzureichen oder über ein mögliches unrechtmäßiges Verhalten zu berichten, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung wird vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter werden stets ermutigt, Fehlverhalten bezüglich des Verhaltenscodex zu melden.

### **2.3 Sicherheit und Qualität**

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für Ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

#### **2.3.1 Finanzielle Verantwortung**

Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete Pläne zur Erhaltung der Geschäftskontinuität zu erstellen. Er verpflichtet sich Protomaster GmbH über potentielle Verluste dieser Geschäftskontinuität rechtzeitig zu informieren.

### **2.3.2 Offenlegung von Informationen**

Unser Lieferant verpflichtet sich, umgehend kritische Punkte mitzuteilen, die die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflussen könnten. Sie gewähren uns das Recht, ihre Nachhaltigkeitsleistung nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu bewerten.

### **2.3.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht**

Der Lieferant verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und hält sich an die geltenden und anwendbaren Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Es werden keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten getroffen.

### **2.3.4 Interessenkonflikte**

Der Lieferant muss Protomaster GmbH über jede Situation informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, z. B. wenn Mitarbeiter/-rinnen von Protomaster berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile genießen oder Beteiligungen an einem Unternehmen des Lieferanten haben.

### **2.3.5 Plagiate**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit weder Kunden-Produkte, noch das entsprechende Know-how in die Hände von Fälschern, Schmugglern, Dieben oder anderen unbefugten Dritten gelangen oder die Lieferkette verlassen kann.

### **2.3.6 Datenschutz & Geistiges Eigentum**

Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen unserer Geheimhaltungsvereinbarung einzuhalten. Geistige Eigentumsrechte müssen entsprechend der nationalen und internationalen Gesetze und Verordnungen behandelt werden. Der Lieferant erhebt nur zu legitimen Geschäftszwecken personenbezogene Informationen, nutzt sie nur auf legale, transparente und sichere Weise und gibt sie ausschließlich an zugriffsberechtigte Personen weiter. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten. Informationen müssen gemäß den Sicherheitsvorschriften, auch in Anlehnung an ISO 27001, geschützt werden. Dritte mit Zugriff auf personenbezogene Informationen werden ebenfalls zum Schutz dieser verpflichtet.

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gültigen Gesetzen, Richtlinien der Automotive Branche oder zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

### **2.3.7 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Der Lieferant verpflichtet sich, die für ihr Geschäft geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen und geltende Wirtschaftssanktionen einzuhalten und den Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen lassen.

## **2.4 Konfliktmaterialien**

Der Lieferant bestätigt, dass keine Konfliktressourcen genutzt und keine Konfliktrohstoffe oder Konfliktmineralien bezogen und verarbeitet werden. Zu diesen gehören z.B.: Zinn, Tantal, Wolfram - inkl. deren Erze, Konzentrate, Gold, Diamanten, Öl, Edelhölzer, Drogenrohstoffe, Naturkautschuk, Baumwolle oder Kakao. Es wird bestätigt, dass der Produktionsprozess somit DRC-konfliktfrei ist. Das bedeutet, dass der Lieferant bestätigt, 3TG-Mineralien ausschließlich von Schmelzhütten zu beziehen, deren Due-Diligence-Praktiken von einer unabhängigen Instanz überprüft wurden. Der Lieferant bestätigt darüber hinaus, dass keinerlei Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen in Kauf genommen werden.

## **3 Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit**

### **3.1 Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte**

Protomaster GmbH bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz. Daraus folgt, dass die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezogen werden. Diese Produktionsprozesse und Produkte sollen stets ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich vorsorgend Umweltschutz zu betreiben. Dazu gehört auch Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung zu ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Eine proaktive Vorgehensweise ist dabei obligatorisch, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung von wasser- und energiesparenden Technologien zu.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards Ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für Sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit Sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Lieferanten für Produktionsmaterial sind verpflichtet, die Umweltsituation in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards wie die DIN EN ISO 14001 oder die EMAS (Öko-Audit-Verordnung), in der jeweils aktuellen Fassung, kontinuierlich und effizient zu verbessern. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu Protomaster GmbH. Entsprechende Zertifikate sind vorzulegen und rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu erneuern.

### **3.2 Bestätigung / Einhaltung von Stoffverboten,**

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften

- Chemikalienverbotsverordnung,
- Altfahrzeug-Verordnung,
- REACH-Verordnung

in den gelieferten Materialien oder Teilen enthalten sein. Protomaster GmbH setzt voraus, dass der Lieferant die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der Lieferant folgendes sicherstellen:

Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS (International Material Data System) Materialdatenblättern ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und / oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten. Fehlerhafte Materialdatenblätter (MDB) werden abgelehnt und müssen korrigiert werden. Bisher nicht bereitgestellte MDB können nachgefordert werden.

Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Lieferant stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an Protomaster GmbH geliefert werden, wenn Sie nach der Verordnung 1907 / 2006 / EG für die Verwendung registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch Ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von Ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist. Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe der Verordnung 1907 / 2006 / EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Lieferant verpflichtet, unmittelbar mit dem Ansprechpartner des Einkaufs oder, wenn notwendig, mit der Geschäftsführung der Protomaster GmbH Kontakt aufzunehmen.

### **3.3 Regelung für Stoffe, die in der REACH-Verordnung gelistet sind**

Sollte der Einsatz unter die REACH-Verordnung fallenden Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den Bauteilverantwortlichen der Protomaster GmbH genehmigt wurde.

Der Lieferant hat dem Bauteilverantwortlichen nachzuweisen, dass er oder einer seiner Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Lieferant weitere Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden.

#### **4 Förderung der Standards in der Lieferkette**

Der Lieferant wird die Inhalte dieser Nachhaltigkeitsstandards an seine Lieferanten weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette prüfen und bestätigen.

Wilkau – Haßlau, den 29.10.2019

**Lutz Gentsch**  
Geschäftsführer Protomaster GmbH

Das Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.